

An alle  
Fachverbände bzw. Fachvertretungen  
Per E-Mail

Wals, am 9.7.2020

**Betreff: Richtlinien Trainerförderung und Fahrtkostenzuschüsse für Vereine 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Fachverbandes/ Fachvertretung sind alle anspruchsberechtigten Vereine über die nachstehend angeführten Richtlinien in Kenntnis zu setzen. Die **Trainerförderung** ist im **Wege des Fachverbandes/Fachvertretung** einzubringen, welcher die Richtigkeit der angegebenen TrainerInnen und SportlerInnen zu bestätigen hat. Vom Fachverband/Fachvertretung sind diese **gesammelt** dem Landessportbüro zur genannten Frist zu übermitteln.

Die **Anträge der Fahrtkostenzuschüsse Team, Einzel und Nachwuchs** können **direkt an die LSO** übermittelt werden.

**Abgabetermin für alle Förderungen ist der 14. September 2020** ohne Nachfrist (Poststempel wird berücksichtigt).

Aufgrund der außergewöhnlichen Situation durch COVID 19 wird auf **nachstehende Änderungen** der derzeit geltenden Richtlinien für das Jahr 2020 hingewiesen:

**Trainerförderung:**

Da in vielen Sportarten eine Abhaltung von Wettkämpfen nach wie vor nicht möglich ist, somit auch die zwingende Voraussetzung für die Gewährung dieser Förderung nicht gegeben ist, nämlich die Teilnahme von SportlerInnen an Landes - oder Staatsmeisterschaften, und allenfalls auch das geforderte Ausmaß von 150 Trainerstunden nicht erreicht werden kann, **können alle Vereine einen Förderantrag stellen, welche 2019 eine Trainerförderung erhalten haben. Die Angabe des Stundenausmaßes kann entfallen!**

## **Fahrtkostenzuschüsse:**

Diese werden entsprechend den Richtlinien nur bei tatsächlich abgehaltenen Spielen bzw. Wettkämpfen gewährt. Die vereinzelt für das **Play Off im Frühjahr 2020** eingebrachten Anträge bzw. bei **Einzel sportarten oder FKZ Nachwuchs nach dem 1.11. 2019 abgehaltenen ÖSTM bzw. ÖM** werden berücksichtigt.

## **1. Fahrtkostenzuschüsse**

### **1.1 Teamsportarten**

Im Rahmen dieser Aktion können nur Vereine gefördert werden, die im Jahr 2020 oder in der Saison 2020/2021 an den **beiden höchsten Ligen** sowie in der Fußball Regionalliga teilnehmen.

Hinsichtlich der Fahrtkostenzuschüsse für Betreuer werden bei Mannschaften bis fünf Sportler ein Betreuer, ab sechs Sportler zwei Betreuer berücksichtigt. Anhand der **vorzulegenden Spielpläne** sind die tatsächlich zu fahrenden Kilometer für die Höhe des Zuschusses maßgebend. Die **Leistungsdichte** (Anzahl der Ligen, die Österreichweit in den jeweiligen Bundesfachverbänden ausgetragen werden und die Zahl der in den Ligen spielenden Mannschaften) wird mitbewertet.

Für Bewerbe, die über die Bundesgrenze hinausgehen, werden die Fahrtkosten **bis zum entsprechenden Grenzübergang** unter Berücksichtigung des kürzesten Anfahrtsweges berechnet.

Zur Berechnung der Fahrtkostenzuschüsse bei Meisterschafts-Doppelrunden werden zusätzlich 50 % von den theoretisch anfallenden Fahrtkosten für eine nochmalige Anreise zum Wettkampfort herangezogen.

### **1.2 Einzelsportarten**

Im Rahmen dieser Aktion können nur Vereine und Fachverbände gefördert werden, die an von österreichischen Sport-Fachverbänden ausgeschriebenen **Staatsmeisterschaften der Allgemeinen Klasse** innerhalb des Jahres 2020 oder nach dem 1.11.2019 teilgenommen haben und deren Sportler eine **Platzierung unter den besten 12** aufweisen können. Als Nachweis sind unbedingt **Ergebnislisten** sowie die **Ausschreibung** beizufügen!

Bis 5 Sportler kann ein Betreuer, ab 6 Sportler können zwei Betreuer berücksichtigt werden.

Sollten die Staatsmeisterschaften nach dem Abgabetermin durchgeführt werden, kann natürlich ein Ansuchen im darauffolgenden Jahr gestellt werden.

Sollte die Veranstaltung länger als einen Tag dauern, werden für den zweiten Tag weitere 50 % der Fahrtkosten hinzugerechnet, ab dem dritten Tag max. 75%.  
Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei den Fahrtkostenzuschüssen für Einzel- und Mannschaftssportarten generell 0,20 Euro/KM ab einer Einzelstrecke von 50 KM gewährt werden.

### **1.3 Fahrtkostenzuschuss für Teilnahme an Nachwuchsmeisterschaften**

Anspruchsberechtigt sind nur Vereine oder Fachverbände, deren SportlerInnen beiliegende Richtlinien erfüllen.

Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 0662 8042-2518 gerne zur Verfügung. Alle Formulare sind unter [www.LSO.at](http://www.LSO.at) abrufbar.

Mit sportlichen Grüßen

Für die LANDESPORTORGANISATION SALZBURG:

**Karl Weilguny**